



Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. September 1979 durch die Richter Dr. Thues, Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 17. März 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

73

- 3 -

tretenen Ulcusschübe und ihre Folgen nicht mit der Verfolgung in Zusammenhang gebracht werden können und daß ein psychisches Leiden weder besteht noch bestanden hat, trägt die Abweisung der Klage.

Die gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung gerichteten Angriffe können die Zulassung der Revision ebenfalls nicht rechtfertigen.

Dr. Thurn

Fuchs

